



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

5. Juli 2021
Seite 1 von 2

An die Schulen
im Schulversuch
„NRW-Musikprofil-Schule“

Aktenzeichen:
521-6.03.15.06-161496
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Fabian Hoppe

Erlass Schulversuch „NRW-Musikprofil-Schule“

Telefon 0211 5867-3551
Telefax 0211 5867-3594
fabian.hoppe@msb.nrw.de

Vorbemerkung

Grundlegend gelten die im Eckpunktepapier und Ausschreibungstext zum Schulversuch „NRW-Musikprofil-Schulen“ vom 07.10.2020 formulierten Grundsätze. Zu deren Erreichung wird abweichend bzw. in Ergänzung zu den allgemeinen Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I) Nachfolgendes für die Musikprofilzweige im Schulversuch festgelegt:

1. Aufnahme

1.1. In eine Profilizweigklasse einer am Schulversuch „NRW-Musikprofil-Schule“ teilnehmenden Schule kann nur aufgenommen werden, wer die Eignung im musikbezogenen Eingangstest des Landes nachweist.

1.2. Für die Aufnahme in die Klasse 5 führt die Schulleitung zunächst ein eigenständiges Aufnahmeverfahren für die im Musik-Profilzweig angemeldeten Schülerinnen und Schüler durch. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der zur musikalischen Förderung und Professionalisierung zur Verfügung stehenden Plätze, werden diese abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 APO-S I nach der Rangfolge des bestandenen musikbezogenen Eingangstests vergeben. Bei Punktgleichheit für den letzten zu vergebenden Schulplatz im Musik-Profilzweig entscheidet das Losverfahren.

Schülerinnen und Schüler, die nach der Reihenfolge der Rangliste des bestandenen musikbezogenen Eingangstests keinen Schulplatz in der Profilizweigklasse erhalten haben, können anschließend am Aufnahmeverfahren der Schülerinnen und Schüler ohne Profilwunsch teilnehmen (§ 1 Absatz 2 APO-S I).

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

1.3. Für die Einrichtung einer Musik-Profilklasse gelten die Klassenfrequenzrichtwerte nach § 6 Absatz 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

1.4. In den am Schulversuch „NRW-Musikprofil-Schule“ teilnehmenden Gesamtschulen kann in der Profilizweigklasse von der Regelung abgewichen werden, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit aufgenommen werden. In der Gesamtschau aller Eingangsklassen einschließlich der Profilizweigklasse müssen bei einem Anmeldeüberhang die Grundsätze der Leistungsheterogenität gewahrt bleiben.

2. Stundentafel

2.1. In Profilizweigklassen wird der Musikunterricht von Klasse 5 bis zum Ende der Sekundarstufe I durchgängig mit jeweils zwei Wochenstunden pro Jahrgangsstufe unterrichtet. Hierfür werden neben den regulären Stunden im Rahmen der Stundentafel weitere Stunden, insbesondere durch Binnenstundenverlagerung oder aus dem Deputat der Ergänzungsstunden, eingesetzt.

3. Wahlpflichtunterricht

3.1. Das Fach Musik muss im Wahlpflichtunterricht als selbstständiges Fach oder als Kombinationsfach in Verknüpfung mit anderen Fächern der Stundentafel angeboten und von den Schülerinnen und Schülern der Profilizweigklassen belegt werden, dabei besteht Klassenarbeitspflicht. Für musikbezogene Unterrichtsangebote aus dem Deputat der Ergänzungsstunden für die Fälle von Ziffer 3.2 Satz 3 gilt dies analog.

3.2. Grundsätzlich müssen Schülerinnen und Schüler der Profilizweigklasse in ihrer Schullaufbahn jeweils die musikbezogenen Angebote wählen, sodass das Erprobungsziel des Schulversuchs erreicht werden kann. Hierüber muss die Schule bereits im Anmeldeverfahren im Sinne einer Bildungs- und Erziehungsvereinbarung (§ 42 SchulG) aktenkundig informieren. Muss einer Schülerin oder einem Schüler die Wahl einer weiteren Fremdsprache ermöglicht werden, muss diese oder dieser ein anforderungsgleiches musikbezogenes Ergänzungsangebot belegen.

4. Arbeitsgemeinschaften

4.1. Schülerinnen und Schüler des Musikzweigs nehmen pro Schuljahr im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften an mindestens einem durchgehenden Musikangebot der Schule teil.